

Übungsheft Lösungen

B1: Verlöbnis und Ehe

Gruppe 1: Verlobung

= höchstpersönliches, ernsthaftes und gegenseitige Versprechen zur Eingehung einer Ehe an keine Form gebunden (mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln)

Voraussetzungen: volle bzw. beschränkte Geschäftsfähigkeit; keine Ehe bzw. LPS darf bestehen; Doppelverlöbnis ist sittenwidrig; Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam

Rechtsfolgen: Pflicht zur Eheschließung – jedoch nicht einklagbar; Begründung eines familienrechtlichen Treueverhältnisses; vermögensrechtliche Vergünstigungen, Zeugnisverweigerungsrecht

Beendigung: durch Eheschließung mit dem Verlobten, einverständliche Aufhebung, Tod eines der Verlobten, einseitiger erklärter Rücktritt

Rechtsfolgen des Rücktritts vom Verlöbnis: tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, hängen die Rechtsfolgen des Rücktritts davon ab, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund im Sinne des § 1298 III BGB vorlag

- aus wichtigem Grund: nicht schadensersatzpflichtig
- aus nicht wichtigem Grund: Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten

unterbleibt die Eheschließung kann ein Verlobter vom anderen die Geschenke zurückfordern (§ 1301 BGB)

Ansprüche aus dem Verlöbnis können im Mahnverfahren und im streitigen Verfahren geltend gemacht werden

Gruppe 2: Ehe

= rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB)

die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung (§ 1353 I 2 BGB)

seit 01.10.2017 ist die gleichgeschlechtliche Ehe möglich

Übungsheft Lösungen

Zuständigkeiten: die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 I 1 BGB); der Antrag auf Eheschließung (Aufgebot) muss hierfür zunächst beim zuständigen Standesamt (allgemeinen Wohnsitz der Verlobten) eingereicht werden; die Heirat kann dann aber bei jedem beliebigen Standesamt vollzogen werden; die kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert – sie hat keine rechtlichen Folgen

Voraussetzungen zur Eheschließung: Ehefähigkeit, keine Eheverbote, Fehlen von Willenserklärungen, Einhalten der Form

Mängel bei der Eheschließung: Nichtehe: sie liegt bei Fehlen existenzieller Bestandteile einer Ehe vor - Folgen: Ehe ist nicht zustande gekommen, eine Heilung ist ausgeschlossen bzw. Aufhebbare Ehe: erst ab Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses auf die Auflösung der Ehe berufen (§ 1313 S. 1, 2 BGB) – Aufhebungsgründe gemäß § 1313 S. 3 BGB) - Folgen: die Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst (§ 1313 S. 2 BGB); es ist keine Ehescheidung, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehewirkungen bleiben erhalten

Gruppe 3: Wirkungen der Ehe

Eheliche Lebensgemeinschaft: die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet (§ 1353 I 2 BGB) - sie tragen füreinander Verantwortung – Bsp. gemäß Rechtsprechung

Ehenamen: die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen, die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen (§§ 1355 III 1 BGB, 14 I PStG), Doppelname

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit: die Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten

Modelle des Zusammenlebens: Alleinverdienerhe, Doppelverdienerhe, Zuverdienerhe

Schlüsselgewalt: Unterhalt, eheliches Güterrecht

Erb- und Pflichtteilrecht, Zeugnisverweigerungsrechte, die Ehe hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit